

Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB)

L 2.3

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Besondere Landschaftsqualitäten, die zur Ausscheidung der Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB) führen, sind Naturnähe und geringe bauliche Belastung. Die LkB sind ausserhalb der Siedlungsgebiete und des Waldes über das gesamte Kantonsgebiet verteilt und repräsentieren typische hochwertige Kulturlandschaften des Aargaus und seiner Regionen.

Die Schönheit und Eigenart der Landschaft sind zu bewahren.

§ 42 Abs. 2 KV

Naturnahe Landschaften sind vor neuen Beeinträchtigungen zu schützen und bestehende Beeinträchtigungen sind zu vermindern.

BauG § 40 Abs. 1 lit. d

Bauten dürfen Landschaften nicht beeinträchtigen. Die Gebäude müssen sich so in die Umgebung einordnen, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht.

§ 42 BauG

Neue Infrastrukturanlagen werden nach Möglichkeit mit Bestehenden gebündelt, um die Zerschneidung wenig belasteter Landschaftsräume zu vermeiden.

RP, H 5.4

Das Raumkonzept Aargau definiert Kernräume Landschaftsentwicklung. Damit sind wertvolle Kulturlandschaften (inklusive Wald) von besonderer Eigenart und hohem Landschafts- und Erholungswert gemeint. Eine zeitgemässe und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Produktion ist fester Bestandteil dieser Räume.

RP, R 1

Wertvolle Landschaftsräume mit hohem Natur- und Naherholungspotenzial werden gesichert und aufgewertet.

RP, H 5

Für die Umsetzung des Raumkonzepts Aargau, insbesondere die Erhaltung und Förderung der Kernräume Landschaftsentwicklung, bilden die LkB ein wichtiges Instrument.

Der Wald dient der Holznutzung, als Erholungsraum und als Naturraum. Er gehört ebenfalls zur schützenswerten Landschaft. Er ist somit im Bereich der LkB integraler Bestandteil derselben. Allerdings geniesst der Wald aufgrund seiner Gesetzgebung einen viel höheren Schutzstatus. Es ist deshalb nicht erforderlich den Wald planlich mit den LkB zu überlagern.

Herausforderung

Bislang stand in den LkB überwiegend der Aspekt des Schutzes im Vordergrund. Der Landschaftsentwicklung und den zunehmenden Erholungsansprüchen an die Landschaft ist in Zukunft vermehrt Rechnung zu tragen. Dazu sind gebietsspezifische Schutz- und Entwicklungsziele für einzelne LkB zu erarbeiten.

Das heutige Vorgehen bei der Ausscheidung von sogenannten "Siedlungseiern" für landwirtschaftliche Neubauten in den LkB hat in der Vergangenheit zum Teil zu landschaftlich unbefriedigenden Lösungen geführt.

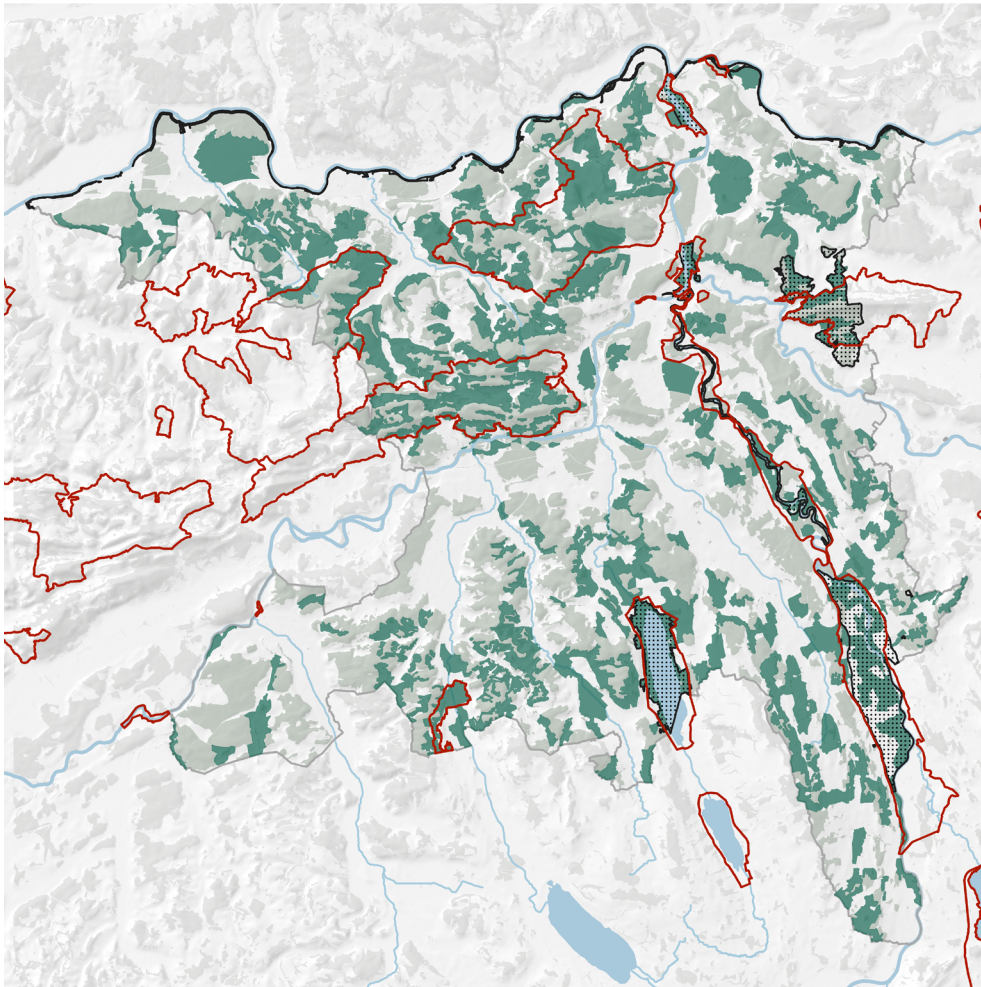
Stand / Übersicht

1996 beschloss der Grosse Rat, die LkB als Zwischenergebnis in den Richtplan aufzunehmen. Nach einer Abstimmungsphase zwischen Kanton und Gemeinden sind die LkB grossmehrheitlich im Jahr 2000 im Richtplan festgesetzt worden. Heute sind die LkB in allen Gemeinden festgesetzt. Im Rahmen der Nutzungsplanungsrevisionen erfolgt seither die Umsetzung der LkB gemeindeweise.

Der Regierungsrat kann in Zusammenarbeit mit den Regionen und Gemeinden für einzelne LkB Schutz- und Entwicklungsziele (Landschaftsqualitätsziele) festlegen. Sie dienen als Kriterien für die Prüfung von Planungen und baulichen Vorhaben. Die Formulierung der Ziele erfolgt unter Einbezug übergeordneter Vorgaben (BLN, Pärke) sowie der Schutz-, Erholungs- und Lebensraumfunktionen der Gewässer und benachbarter Waldgebiete.

Für die Beurteilung strittiger Planungen und Vorhaben kann der Regierungsrat die Kommission für Landschafts- und Ortsbildschutz (KLOS) beiziehen.

Übersicht Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB) und BLN-Gebiete:



- Landschaft von kantonaler Bedeutung (LkB)
- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)
- Schutzdekret
- Wald

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB) bezeichnen Gebiete mit besonderer Eigenart, Vielfalt und Naturnähe oder weitgehend unzerschnittene Gebiete mit geringer Belastung des Landschaftsbildes durch Bauten und Anlagen. Sie umfassen Kulturlandschaften, die typisch sind für den Aargau und seine Regionen. Das von LkB eingeschlossene oder an LkB angrenzende Waldareal gehört ebenfalls zu den schützenswerten Landschaften. Der Wald wird aber nicht von LkB überlagert, da gestützt auf die Waldgesetzgebung der entsprechende Schutzstatus besteht.
- B. Die LkB sind langfristig zu erhalten: Sie dienen dem Erhalt und der Weiterentwicklung einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und der naturnahen und ruhigen Erholung und sind vielfältiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Neue Flächen mit Nutzungen durch Bauten und Anlagen, die den Schutzzielen widersprechen, sind in der Regel nur zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen und ihre Nachhaltigkeit nachgewiesen ist. Ein grundsätzlicher Anspruch auf Bewilligung von solchen Bauten und Anlagen in LkB-Gebieten besteht nicht.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Landschaften von kantonaler Bedeutung

- 1.1 Die Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB) werden festgesetzt.
- 1.2 Die Gemeinden schützen die LkB in der Nutzungsplanung. Sie legen die Rechtswirkungen und die genaue Gebietsabgrenzung fest. Sie scheiden Landschaftsschutzzonen, Landwirtschaftszonen mit geeigneten Bestimmungen oder andere Zonen, die dem Schutzziel entsprechen, aus. Die Art der land- und waldwirtschaftlichen Bewirtschaftung wird durch die Festsetzung der LkB nicht beeinflusst.
- 1.3 In den LkB sind Erneuerungen, Ausbauten und Erweiterungen von bestehenden landwirtschaftlichen Siedlungen sowie die Errichtung von untergeordneten betriebsnotwendigen Neubauten (zum Beispiel Weidunterstände, kleine Feldscheunen, Witterungsschutzanlagen und Ähnliches) möglich. Die Beurteilung der Vorhaben erfolgt in den entsprechenden Planungs- und Bewilligungsverfahren. Für die landschaftliche Einpassung der Bauten gilt in den LkB eine erhöhte Sorgfaltspflicht.
- 1.4 Die Gemeinden können in der Nutzungsplanung innerhalb der LkB Ausnahmen für landwirtschaftliche Neubauten vorsehen, soweit die Schutzziele nicht übermässig beeinträchtigt werden. Zur Begründung solcher Neubauten sind die nachfolgenden Massnahmen zu prüfen und die Ergebnisse aufzuzeigen:
 - Prüfung von alternativen Standorten (zum Beispiel Standorte in der Nähe von bestehenden Gebäuden) auch ausserhalb des Gemeindegebiets im Interesse der Schutz- und Entwicklungsziele,
 - Landumlegungen,
 - Projektoptimierungen und Massnahmen zur landschaftlichen Einpassung,
 - ein angemessener ökologischer Ausgleich,
 - die Wiederverwendung oder der Rückbau von nicht mehr benötigter oder nicht mehr genutzter Bausubstanz,
 - die Befristung der Baubewilligung.

Richtplan-Gesamtkarte